Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Fischbach

vom 24. November 2026

Inhalt

1 VERANTWORTLICHKEIT 3
2 ZWECK DER ÜBERWACHUNG 3
3 VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT 3
4 ÜBERWACHUNGSPERIMETER 3
5 ÜBERWACHUNGSZEITEN 3
6 ART DER ÜBERWACHUNG 4
7 KENNZEICHNUNG 4
8 EINSICHTNAHME UND AUSWERTUNG 4
9 DOKUMENTATION 4
10 PROTOKOLLIERUNG / LOGGING 4
11 AUFBEWAHRUNG UND DATENLÖSCHUNG 4
12 WEITERGABE DER AUFZEICHNUNGEN 5
13 INFORMATIONSPFLICHT 5
14 DATENSICHERHEIT 5
15 ÜBERPRÜFUNG DER MASSNAHME 5
16 TECHNISCHE WARTUNG 5
17 ANHÄNGE 5
18 INKRAFTTRETEN 6
19 ANHANG 7
19.1 Hinweistafel Videoüberwachung Schulhausareal 7
19.2 Anhang Videoüberwachung 8
19.3 Situationsplan 9

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39) und das kantonale Gesetz über den Datenschutz (KDSG; SRL 38), folgendes Reglement:

1 VERANTWORTLICHKEIT

[1] Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsanlagen an öffentlich zugänglichen Orten und ordnet diese an. Er führt eine Liste über die bewilligten Kamerastandorte und veröffentlicht diese.

[2] Für die einzelne Videoüberwachungsanlage verantwortlich ist die gemäss Anhang als zuständig bezeichnete Stelle. Sie stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des vorliegenden Reglements sicher und überprüft dies regelmässig. Sie gewährleistet die Betroffenenrechte gemäss §§ 15ff. KDSG.

[3] Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Ziffer 8 befugt.

2 ZWECK DER ÜBERWACHUNG

[1] Die Videoüberwachung erfolgt ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung.

[2] Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird im Anhang festgelegt.

3 VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

[1] Die Videoüberwachung wird zurückhaltend angeordnet. Vor der Anordnung sind andere weniger in die Persönlichkeit eingreifende Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen.

[2] Die Bearbeitungsgrundsätze gemäss KDSG sind stets zu gewährleisten. Insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit) ist auch bei der Ausgestaltung der Überwachung (Betriebszeiten, Perimeter etc.) Rechnung zu tragen.

4 ÜBERWACHUNGSPERIMETER

[1] Die Kamerastandorte sowie die Kameraperimeter sind aus dem Plan im Anhang ersichtlich.

[2] Die einzelnen Kameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

[3] Ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften von der Überwachung miterfasst werden.

[4] Die Überwachung von ständigen Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

5 ÜBERWACHUNGSZEITEN

Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

6 ART DER ÜBERWACHUNG

Die Art der Überwachung wird im Anhang ausgewiesen.

7 KENNZEICHNUNG

[1] Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbar mit Hinweistafeln hingewiesen.

[2] Auf der Hinweistafel ist auf die verantwortliche Stelle gemäss Anhang zu verweisen.

8 EINSICHTNAHME UND AUSWERTUNG

[1] Das gespeicherte Bildmaterial darf eingesehen und ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen.

[2] Die zuständige Stelle gemäss Anhang entscheidet über die Einsichtnahme und erarbeitet einen Zugriffsprozess. Die Zugriffsberechtigung ist auf wenige einzelne Personen zu beschränken.

9 DOKUMENTATION

[1] Alle Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial sind zu dokumentieren.

[2] Die Dokumentation hat folgende Angaben zu enthalten:

a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme,
b. Einsicht nehmende Person
c. Zeitlicher Umfang des gesichteten Materials
d. Sachverhaltsfeststellung und
e. Sich daraus ergebende Massnahmen

[3] Die Dokumentationen werden in unveränderbarer Form 12 Monate aufbewahrt.

10 PROTOKOLLIERUNG / LOGGING

[1] Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.

[2] Die Logfiles werden in unveränderbarer Form 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung des Gemeinderates zugegriffen werden.

11 AUFBEWAHRUNG UND DATENLÖSCHUNG

[1] Das gespeicherte Bildmaterial ist spätestens nach 30 Tagen seit der Aufnahme automatisiert unwiederherstellbar zu löschen oder zu überschreiben.

[2] Bei Vorliegen einer Strafanzeige, eines Strafantrags oder konkreten Verdachtsgründen für eine Straftat, dürfen die Daten sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecke benötigt werden.

12 WEITERGABE DER AUFZEICHNUNGEN

[1] Das gespeicherte Bildmaterial darf nur im Rahmen von allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren von den zuständigen Behörden eingesehen werden oder an diese weitergegeben werden.

[2] Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtspflege.

13 INFORMATIONSPFLICHT

Wird auf das gespeicherte Bildmaterial zugegriffen und werden die Aufnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist die betroffene Person über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald dies der Bearbeitungszweck zulässt.

14 DATENSICHERHEIT

Die verantwortliche Stelle gemäss Ziffer 1 Abs. 2 dieses Reglements ist verpflichtet, die aufgezeichneten Personendaten gemäss § 6 KDSV durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen und zu sichern, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren.

15 ÜBERPRÜFUNG DER MASSNAHME

Der Gemeinderat überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist. Zudem prüft er, ob nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

16 TECHNISCHE WARTUNG

[1] Wird die Wartung extern vergeben, ist mit dem beauftragten Unternehmen ein Auftragsdatenbearbeitungsvertrag abzuschliessen. Die Verantwortlichkeit bleibt bei der verantwortlichen Stelle gemäss Ziffer 1 Abs. 2 dieses Reglements.

[2] Das beauftragte Unternehmen darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

17 ANHÄNGE

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge stellen integrale Bestandteile dieses Reglements dar:

1. Hinweistafel Videoüberwachung Schulhausareal

2. Anhang Videoüberwachung

3. Situationsplan

18 INKRAFTTRETEN

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente.

Fischbach, 24. November 2026

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat



Eliane Graber
Gemeindepräsidentin



Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

19 ANHANG

19.1 Hinweistafel Videoüberwachung Schulhausareal



19.2 Anhang Videoüberwachung

Kamera-Nr.	Gebäude/Ort	Überwachter Bereich / Perimeter	Überwachungszeit	Art	Zweck der Überwachung	Verantwortliche Stelle	Zuständige Stelle für Durchführung und Auswertung
1	Primarschule, Farnernstrasse 1	Spielwiese	Ausserhalb des Schulbetriebes	Aufzeichnung	Verhinderung und Ahndung von Straftaten und Sachbeschädigungen	Schulleitung Fischbach / Abwart (schulleitung@schule-fischbach.ch 041 988 15 80)	Schulleitung Fischbach / Abwart (schulleitung@schule-fischbach.ch 041 955 15 80)
2							
3							
4							

Fischbach, 24. November 2026

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

Eliane Graber
Gemeindepräsidentin

Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

19.3 Situationsplan

